

Fonds Soziales Wien, Guglgasse 7-9, 1030 Wien

Finanzen & Betrieb
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379 – 20 892
E-Mail: finanzmanagement@fsw.at
www.fsw.at

An alle Arbeitskräfteüberlasser

Schreiben übermittelt von
Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
Wirtschaftskammer Wien

Betreff: Abwicklung EEZG 2022 & 2023 | Leihpersonal

Wien, 8.3.2023

RMI/mnp

Sehr geehrte Geschäftsführungen,

in den letzten Wochen wurde intensiv an einer Operationalisierung der Refundierung der Entgelterhöhung gemäß dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) für Leiharbeitskräfte gearbeitet. Auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen und mit dem Ziel einen möglichst effizienten Ablauf zwischen den involvierten Akteuren anbieten zu können, möchten wir Sie über das Ergebnis für die Jahre 2022 und 2023 informieren.

Ablauf der Refundierung durch den FSW

Der Fonds Soziales Wien (FSW) refundiert den „Pflegebonus“ gemäß EEZG für die von Ihrem Unternehmen überlassenen und anspruchsberechtigten Arbeitskräfte direkt mit Ihrem Unternehmen. Die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen sind direkt an den FSW zu übermitteln.

Es gelten die Bestimmungen des EEZG, die „Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2022“ und die „Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2023“. Das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 3 Abs. 1 EEZG ist in Einrichtungen gemäß §3 Abs. 2 EEZG in Wien zu beschäftigen.

Der Pflegebonus kann unabhängig vom konkreten Einsatz gewährt werden, also auch im Urlaub oder bei Krankenstand, somit sind Abwesenheitszeiten bei der Berechnung der VZÄ als auch für die Bewertung des Ausmaßes der Einsätze in Wien miteinzubeziehen. Bei der Verrechnung der VZÄ (Anhang Erhebungsformular!) kann gegebenenfalls eine Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche herangezogen werden.

Mitarbeiter:innen können in Wien in dem Ausmaß beim FSW eingereicht und abgerechnet werden, soweit sie bei Beschäftigern in Wien beschäftigt waren. Eine Aufteilung der Refundierungssumme oder des Personalausmaßes je Beschäftiger ist im Zuge der Endabrechnung (4. Quartal 2023) beizulegen. Zur Prüfung der Angaben sind auf Aufforderung des FSW die entsprechenden – vom Beschäftiger bestätigten – Zeitaufweise/Leistungsnachweise vorzulegen.

Sollten Sie bereits mit einem Beschäftiger direkt Kosten des Pflegebonus abgerechnet haben, ist eine Rückabwicklung erforderlich, um eine Refundierung über den FSW beantragen zu können.

Abrechnung EEZG 2022

Es ist für das Jahr 2022 für alle von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten Beschäftigten (Personenkreis) – unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit – der Betrag in der Höhe von € 2.000,00 (inklusive Dienstgeberkosten) pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person zur Verfügung zu stellen.

Die Refundierung erfolgt aufgrund des EEZG und der beiliegenden verbindlichen „Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2022“. Um eine rasche Abwicklung und vor allem einen raschen Zahlungsfluss gewährleisten zu können, ersuchen wir um ehestmögliche Antragstellung. Der **Antrag muss bis spätestens 27.3.2023** beim FSW einlangen.

Abrechnung EEZG 2023

Laut „Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2023“ haben die Antragstellenden die Refundierung der Kosten (der sich aus der Richtlinie ergebenden gesamten Dienstgeberkosten) für das Jahr 2023 schriftlich und quartalsweise beim FSW zu beantragen. Die Zuordnung der Kosten hat in folgenden Zeiträumen je Quartal für das Jahr 2023 zu erfolgen:

- 1. Quartal bis 31.3.2023
- 2. Quartal bis 30.6.2023
- 3. Quartal bis 30.9.2023
- 4. Quartal bis 31.12.2023

Alle Unterlagen für den jeweiligen Zeitraum sind mit einer Übermittlungsfrist von maximal 14 Kalendertagen nach Quartalsende an den FSW zu übermitteln.

Für das Jahr 2023 kann für alle von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten Beschäftigten (Personenkreis) der Betrag in der Höhe von insgesamt € 2.000,00 (inklusive Dienstgeberbeiträgen) pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person refundiert werden. Unabhängig vom konkreten Einsatz bzw.

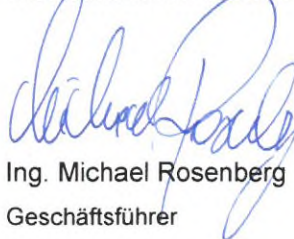
Beschäftigter ist dieser Betrag pro Mitarbeiter:in gemäß Lohnverrechnung auf 14 Teilzahlungen aufzuteilen (monatlich € 110,- brutto).

Die Refundierung erfolgt aufgrund des EEZG und der beiliegenden verbindlichen „Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2023“. Um eine rasche Abwicklung und vor allem einen raschen Zahlungsfluss gewährleisten zu können, ersuchen wir um ehestmögliche Antragstellung.

Wir ersuchen Sie zeitnah die erforderlichen Berechnungen durchzuführen und folgende Unterlagen je Abrechnungszeitraum vollständig an fsw-rechnung@fsw.at zu übermitteln:

- Rechnung
- Selbsterklärung für das jeweilige Abrechnungsjahr
- Erhebungsformular im Excel-Format
- Allfällige entgeltgestaltende Vorschriften für die Jahre 2022 wie auch 2023, welche die Antragstellenden zur Zahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß Personenkreis verpflichten

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Michael Rosenberg
Geschäftsführer

Beilage

- 20221111_EEZG_Kriterien zur Auszahlung der Mittel für 2022_final
- 20230120_EEZG_Kriterien zur Auszahlung der Mittel für 2023_final
- 20230308_Beilage_EEZG_Selbsterklärung 2022 AUE
- 20230308_Beilage_EEZG_Selbsterklärung 2023 AUE
- 20230308_Beilage_EEZG_Datenerhebung 2023 mit 2022
- 20230308_Beilage_EEZG_Rechnung